



Vertrag

zwischen der

Gemeinde Erschwil

als Auftraggeberin

und

Vögtli Erich

als Auftragnehmer

für die Holzfeuerungskontrolle in der Gemeinde Erschwil

1. Zweck

- 1.1 Mit diesem Vertrag überträgt die Gemeinde Erschwil dem Auftragnehmer - gestützt auf Artikel 43 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG, SR 814.01), § 5^{bis} der kantonalen Luftreinhalte-Verordnung (BGS 812.41), § 6 Absatz 1 und § 6^{bis} Absatz 5 der Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen (BGS 812.42) - die Durchführung der Holzfeuerungskontrolle in der Gemeinde Erschwil.
- 1.2 Der Vertrag regelt die Aufgaben und Kompetenzen sowie die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien.

2. Gegenstand des Vertrags

- 2.1 Dieser Vertrag gilt für alle Abnahme- und Routinekontrollen der Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW zur Erzeugung von Raumwärme und Warmwasser, sowie für ausserordentliche Kontrollen von Holzfeuerungen im Rahmen von Geruchsklagen aus der Nachbarschaft.
- 2.2 Das in diesem Vertrag festgelegte Kontrollmodell gilt für alle Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung von bis zu 70 kW zur Erzeugung von Raumwärme und Warmwasser in der Gemeinde Erschwil.

3. Rechte und Pflichten der Behörde

- 3.1 Die Gemeinde unterstützt den Auftragnehmer bei seinen Aufgaben. Sie sorgt insbesondere dafür, dass die Bevölkerung über die Kontrolle der Holzfeuerungen sowie deren Sinn und Zweck informiert wird.

- 3.2 Die kantonale Behörde stellt dem Auftragnehmer für jede der periodischen Kontrolle unterstellten Feuerungsanlage ein Stammdatenblatt mit den für die Kontrolltätigkeit nötigen Angaben auf einer zentralen Datenbank zur Verfügung.
- 3.3 Die kantonale Behörde und die Gemeinde informieren den Auftragnehmer über alle ihn betreffenden Angelegenheiten.

4. Rechte und Aufgaben des Auftragnehmers

- 4.1 Der Auftragnehmer führt die Holzfeuerungskontrollen nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie entsprechend dem Stand der Technik durch. Massgebend sind insbesondere der entsprechende Vollzugsleitfaden der kantonalen Behörde.
- 4.2 Der Auftragnehmer ist besorgt, dass die über die Kontrolltätigkeit geforderte Rapportierung gemäss den Vorgaben der kantonalen Behörde bis am 30. Juni der jeweiligen Heizperiode erledigt wird. Er sorgt für die nötigen Einrichtungen, um die Einträge auf der Datenbank des Kantons regelkonform ausführen zu können.
- 4.3 Kann der Auftragnehmer den Auftrag nicht termingerecht erfüllen, informiert er frühzeitig die Gemeinde und die kantonalen Behörden.
- 4.4 Der Auftragnehmer besucht die von der kantonalen Behörde geforderte Aus- und Weiterbildung. Verliert er aufgrund unterlassener Weiterbildung die Akkreditation bei der kantonalen Behörde, läuft diese Vereinbarung auf den nächst folgenden Kündigungstermin aus.
- 4.5 Der Auftragnehmer verhält sich allen Kunden gegenüber strikte neutral und behandelt alle gleich.

5. Durchführung der Erst- und Abnahmekontrollen

- 5.1 Der Auftragnehmer führt in den ersten beiden Heizperioden bei allen Holzfeuerungen eine Erstkontrolle nach den Richtlinien der kantonalen Behörde durch. Die Erstkontrolle dient vorwiegend der Information über das richtige Anfeuern, den zweckmässigen Betrieb der Feuerungsanlage und die erlaubten Brennstoffe.
- 5.2 Wird auf dem Gebiet der Gemeinde Erschwil eine neue Holzfeuerungsanlage in Betrieb genommen, führt der Auftragnehmer innert 12 Monaten nach deren Inbetriebnahme eine Abnahmekontrolle nach den Richtlinien der kantonalen Behörde durch.
- 5.3 Im Rahmen der Erst- und Abnahmekontrollen nimmt der Auftragnehmer die Anlagendaten auf und übermittelt diese an die kantonale Behörde.
- 5.4 Die Erst- und Abnahmekontrollen finden in Anwesenheit des Anlagebetreibers bzw. der Anlagebetreiberin statt.

6. Durchführung der periodischen Kontrollen

- 6.1 Die periodischen Kontrollen der Anlagen erfolgen in der Regel alle 2 Jahre. Wird eine Feuerungsanlage unregelmässig betrieben, kann der Auftragnehmer einen abweichenden Kontrollintervall bestimmen (jedoch mindestens alle 6 Jahre).
- 6.2 Der Auftragnehmer kündigt die Kontrollen rechtzeitig an. Die periodische Kontrolle findet in Anwesenheit des Anlagebetreibers statt.
- 6.3 Der Ablauf und der Inhalt der periodischen Kontrollen richten sich nach dem Vollzugsleitfaden der kantonalen Behörde.

- 6.4 Nach Beendigung der Kontrolle übergibt der Auftragnehmer dem Anlagebetreiber eine Rapportkarte, aus der ersichtlich ist, ob die Anlage ordnungsgemäss betrieben wird (grüne Karte) bzw. welche Mängel zu beheben sind (= Verwarnung, gelbe Karte).
- 6.5 Der Auftragnehmer informiert die Umweltkommission der Gemeinde Erschwil jährlich in geeigneter Form über die Resultate der Kontrollen.
- 6.6 Die Behörde kann von sich aus oder auf Begehren eines Anlagebetreibers bzw. einer Anlagebetreiberin als Beobachterin an den Kontrollen teilnehmen bzw. eigene Stichproben durchführen. Sie kann jederzeit Kopien der Kontrollunterlagen verlangen.

7. Vorgehen bei Reklamationen aus der Bevölkerung

Beklagen sich Anwohnende schriftlich bei der Behörde über Belästigungen durch Rauch aus Holzfeuerungen, so werden diese Reklamationen vom Auftragnehmer nach den Regeln des Vollzugsleitfadens der kantonalen Behörde bearbeitet.

8. Kontrollkosten und Inkasso

- 8.1 Die Kosten der Kontrollen werden nach dem Verursacherprinzip vom Anlagebetreiber getragen. Sie setzen sich wie folgt zusammen:
 - a. Aufwand für die Kontrolle vor Ort durch den Auftragnehmer inkl. Anfahrt und Spesen sowie die Vor- und Nachbereitung,
 - b. Aufwand der Gemeinde für die administrativen Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Kontrollen,
 - c. Aufwand der kantonalen Behörden für die Ausbildung und Beratung der Feuerungskontrolleure gemäss § 56^{bis} Absatz 4 Bsb c des kantonalen Gebührentarifes (BGS 615.11).
- 8.2 Die Gemeinde setzt auf Antrag des Auftragnehmers die Höhe der Gebühren für die Erst- und Abnahme- sowie die periodischen Kontrollen in einem Reglement fest.
- 8.3 Die Gebühren entsprechen dem Landesindex der Konsumentenpreise (Dezember 2005 = 100 Punkte). Verändert sich dieser Index um 5 Punkte, ist die Gemeinde besorgt, dass die Gebühren der Teuerung angepasst werden.
- 8.4 Der Auftragnehmer stellt als Holzfeuerungskontrolleur den Anlagebetreibern Rechnung für die erfolgte Kontrolle. Er legt der Gemeinde und den kantonalen Behörden jährlich per Ende der Heizperiode, spätestens aber Ende Juni, eine Abrechnung vor.
- 8.5 Für erbrachte Leistungen im Rahmen von ausserordentlichen Kontrollen gemäss Pkt. 7 wird der Auftragnehmer vom Kanton nach Aufwand entschädigt.
- 8.6 Das Inkasso für die im Rahmen dieses Vertrages ausgeführten Kontrollen liegt vollumfänglich beim Auftragnehmer.

9. Datenschutz und Amtsgeheimnis

Der Auftragnehmer darf die Daten der kontrollierten Anlagen nur für Kontrollzwecke nach diesem Vertrag erheben und bearbeiten. Er darf diese Daten nur an die zuständigen Behörden weiter geben.

10. Haftung

- 10.1 Der Auftragnehmer haftet gegenüber den Behörden für die ordnungsgemässe und fachkundige Abwicklung der ihm übertragenen Kontrollen.
- 10.2 Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die er in Erfüllung der ihm mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben Dritten gegenüber verursacht. Er verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden als Folge seiner Aufgabenerfüllung abzuschliessen (minimale Deckung je Schadenfall Fr. 5'000'000).

11. Streitigkeiten

- 11.1 Beide Parteien bemühen sich, Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag gütlich zu erledigen.
- 11.2 Können sie sich nicht einigen, so ziehen sie eine aussenstehende Person bei, welche Erfahrung in Mediation hat. Kann auch mit der Mediation keine Einigung erzielt werden, so gilt das ordentliche kantonale Verwaltungsverfahren.
- 11.3 Zuständig für die richterliche Beurteilung allfälliger Streitigkeiten ist das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn (vgl. § 48 Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977, BGS 125.12; Verwaltungsgerichtliche Klage gemäss §§ 60 ff. Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970, BGS 124.11).
- 11.4 Ausschliesslicher Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Solothurn.

12. Inkrafttreten und Kündigungsfrist

- 12.1 Dieser Vertrag tritt auf den 1.1.2009 in Kraft.
- 12.2 Der Vertrag kann jeweils per 30. Juni unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Als frühester Kündigungstermin gilt der 1.1. 2011.
- 12.3 Versäumt eine Vertragspartei, eine oder mehrere der ihr aufgrund dieses Vertrages obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäss zu erfüllen, so hat die andere Partei schriftlich die Beseitigung des Versäumnisses zu verlangen. Kommt die säumige Partei dieser Aufforderung nicht nach, so ist die Gegenpartei befugt, den vorliegenden Vertrag unter Berücksichtigung einer 3-monatigen Kündigungsfrist aufzulösen.
- 12.4 Verliert der Auftragnehmer die Akkreditation bei der kantonalen Behörde, läuft dieser Vertrag auf den nächstfolgenden Kündigungstermin aus.

Die Vertragsparteien:

Gemeinderatsbeschluss vom 8. Dezember 2008

Susanne Koch
Gemeindepräsidentin

Nicole Borer
Gemeindeschreiberin

Erich Vöggtli

Anhang: Auszug aus dem Gebührenreglement der Gemeinde Erschwil

1. Erst- und Abnahmekontrollen gemäss Vollzugsleitfaden Kap. 5.1

Pos.	Tätigkeit	Zeitvorgabe	Gebühr
1.1	Erfassen der Anlagedaten		
1.2	Kundeninformation		
1.3	Visuelle Kontrolle gemäss Checkliste		
1.4	Beurteilung der Anlage gemäss Checkliste		
1.5	Rapporte, Meldung an das AfU		
	Gebühr für die Erst- oder Abnahmekontrolle einer Anlage	30 Minuten	Fr. 45.--
	Gebühr für jede zusätzliche Anlage in der gleichen Wohneinheit	10 Minuten	Fr. 15.--
	Gebühr für den administrativen Aufwand der Gemeinde		Fr. 0.--
	Gebühr für den Aufwand der kantonalen Behörde bei - einer Anlage - zwei und mehr Anlagen in der gleichen Wohneinheit		Fr. 5.-- Fr. 10.--

2. Periodische Kontrollen gemäss Vollzugsleitfaden Kap. 5.2

a) Kontrollen **ohne** Beanstandung (grüne Karte)

Pos.	Tätigkeit	Zeitvorgabe	Gebühr
2.1	Visuelle Kontrolle gemäss Checkliste Beurteilung der Anlage gemäss Checkliste		
2.2	Meldung an AfU		
	Gebühr für die periodische Kontrolle einer Anlage ohne Beanstandung	15 Minuten	Fr. 15.--
	Gebühr für jede zusätzliche Anlage in der gleichen Wohneinheit	10 Minuten	Fr. 5.--
	Gebühr für den administrativen Aufwand der Gemeinde		Fr. 0.--
	Gebühr für den Aufwand der kantonalen Behörde bei - einer Anlage - zwei und mehr Anlagen in der gleichen Wohneinheit		Fr. 5.-- Fr. 10.--

b) Kontrollen **mit erstmaliger** Beanstandung (gelbe Karte)

Pos.	Tätigkeit	Zeitvorgabe	Gebühr
2.1	Visuelle Kontrolle gemäss Checkliste Beurteilung der Anlage gemäss Checkliste		
2.3	Kundeninformation (wie Pos. 1.2) Meldung an AfU		
	Gebühr für die periodische Kontrolle einer Anlage mit erstmaliger Beanstandung	30 Minuten	Fr. 30.--
	Gebühr für jede zusätzliche Anlage in der gleichen Wohneinheit	10 Minuten	Fr. 5.--
	Gebühr für den administrativen Aufwand der Gemeinde		Fr. 0.--
	Gebühr für den Aufwand der kantonalen Behörde bei - einer Anlage - zwei und mehr Anlagen in der gleichen Wohneinheit		Fr. 5.-- Fr. 10.--

c) Kontrollen **mit wiederholter** Beanstandung (Strafanzeige oder Sanierungsverfügung)

Pos.	Tätigkeit	Zeitvorgabe	Gebühr
2.1	Visuelle Kontrolle gemäss Checkliste Beurteilung der Anlage gemäss Checkliste		
2.4	Beweissicherung Meldung an AfU		
Gebühr für die periodische Kontrolle einer Anlage mit wiederholter Beanstandung		30 Minuten	Fr. 45.--
Gebühr für jede zusätzliche Anlage in der gleichen Wohneinheit		10 Minuten	Fr. 5.--
Gebühr für den administrativen Aufwand der Gemeinde			Fr. 0.--
Gebühr für den Aufwand der kantonalen Behörde bei - einer Anlage - zwei und mehr Anlagen in der gleichen Wohneinheit			Fr. 5.-- Fr. 10.--
Fall 1: negativer Aschentest			
2.5	Aschenanalyse Resultat negativ (=> gesetzeskonformer Betrieb) => Ausstellung grüne Karte an Betreiber bzw. Betreiberin	Die Kosten trägt der Kanton.	
Fall 2: positiver Aschentest			
2.6	Aschenanalyse Resultat positiv (=> nicht gesetzeskonformer Betrieb) => Strafanzeige	Die Kosten trägt der Kanton. Die Kosten für die Beweissicherung werden im Rahmen des Strafverfahrens dem Verursacher auferlegt.	
Fall 3: übermässige Emissionen			
2.7	Rauchbildanalyse oder Messung => Sanierungsverfügung	Verrechnung nach Aufwand. Die Kosten trägt der Kanton. Die Kosten für die Beweissicherung werden im Rahmen der Sanierungsverfügung dem Verursacher auferlegt.	

3. Kontrollen auf Grund von Klagen gemäss Vollzugsleitfaden Kap. 5.3

Pos.	Tätigkeit	Zeitvorgabe	Gebühr
Fall 1: Erstmalige Klage			
3.1	Augenschein vor Ort Kundeninformation (wie Pos. 1.2)	Verrechnung nach Aufwand. Die Kosten trägt der Kanton.	
Fall 2: Wiederholte Klagen			
3.2	Ansetzen einer ausserordentlichen periodischen Kontrolle gemäss Kap. 5.2	Verrechnung gemäss Pkt. 2	

4. Tarif für die Verrechnung von Arbeiten nach Aufwand

Für die Verrechnung von Arbeiten nach Aufwand kommt ein Zeittarif von Fr. 1.60 pro Minute (exkl. MwSt) zur Anwendung.